

## Förderrichtlinie Kindertageseinrichtungen - Anlage 1 a

### **Anlage 1 a zur Förderrichtlinie/Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten**

In § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG ist geregelt, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und/oder der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln sind. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Staffelung der Elternbeiträge in Form einer Elternbeitragsordnung. Es werden also keine Gebühren, sondern Elternbeiträge erhoben.

Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Gebühren für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

Für die Einstufung der Eltern ist das Nettoeinkommen entsprechend des § 82 Abs. 1 und 2, Nr. 1 – Nr. 3 SGB XII zu ermitteln. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Kindergeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.